

HV bei Vorliegen zwischenzeitiger, die sachliche Zuständigkeit verändernder Erhebungen vor dem Beginn der nächsten HV zulässig.

Eine **Zurückziehung** der Anklage mit dem Vorbehalt späterer Einbringung einer neuen ist unzulässig. In der HV sind nur ein gänzlicher oder teilw **Rücktritt** von der Anklage – der zu einem Freispruch nach § 259 Z 2 führt –, die sog **Modifizierung** der Anklage und die **Ausdehnung** der Anklage zulässig. Unter einer Modifizierung (Änderung) der Anklage versteht man eine Äußerung des Anklägers, wonach die unter Anklage gestellte Tat rechtlich anders zu qualifizieren sei (vgl § 262) oder sich anders als in der Anklageschrift angenommen wurde abgespielt habe. Gehen die Änderungen so weit, dass man nicht von der gleichen Tat sprechen kann, die ursprünglich angeklagt war und auf die sich jetzt die Anklage richtet, so liegt keine Modifizierung, sondern eine Ausdehnung der Anklage (uU mit gleichzeitigem Rücktritt von der ursprünglichen Anklage) vor.

Siehe auch die §§ 211, 212 FinStrG.

14. Hauptstück

Hauptverhandlung vor dem Landesgericht als Schöffengericht und Rechtsmittel gegen dessen Urteile

IdF BGBl I 2007/93

I. Hauptverhandlung und Urteil

1. Öffentlichkeit der Hauptverhandlung

§ 228. (1) Die Hauptverhandlung ist öffentlich bei sonstiger Nichtigkeit.

(2) An einer Hauptverhandlung dürfen nur unbewaffnete Personen als Beteiligte oder Zuhörer teilnehmen. Doch darf Personen, die wegen ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen einer Waffe verpflichtet sind oder denen nach den §§ 2 und 8 des Gerichtsorganisationsgesetzes die Mitnahme einer Waffe gestattet worden ist, die Anwesenheit deswegen nicht verweigert werden.

(3) Unmündige können als Zuhörer von der Hauptverhandlung ausgeschlossen werden, sofern durch ihre Anwesenheit eine Gefährdung ihrer persönlichen Entwicklung zu besorgen wäre.

(4) Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen der Gerichte sind unzulässig.

IdF BGBl 1993/526 und 1996/762

Schrifttum: *Birklbauer*, Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung, JSt 2009, 109; *Lienbacher*, Der Öffentlichkeitsgrundsatz des Zivil- und Strafverfahrens im österreichischen Verfassungsrecht, ÖJZ 1990, 425, 515; *F. Schwaighofer*, Die verdeckte Ermittlung und das Scheingeschäft als Instrumente zur Bekämpfung der Suchtmittelkriminalität (2016); *Zacharias*, Das Öffentlichkeitsprinzip im Strafprozess, ÖJZ 1996, 681.

1 Art 90 Abs 1 B-VG bestimmt:

„Die Verhandlungen in Zivil- und Strafrechtssachen vor dem erkennenden Gericht sind mündlich und öffentlich. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.“

2 Nach heutigem Verständnis stellt die **Öffentlichkeit der HV** einen Ausdruck der Verbundenheit von Volk und Rsp dar; sie stärkt das Verantwortungsbewusstsein der Rechtspflegeorgane, fördert die Beweiserhebung und wirkt ebenso auf den Verbrechensbereiten wie auf das Rechtsempfinden aller, besonders aber des Opfers.

3 Man unterscheidet die **Volksöffentlichkeit**, die das im Art 90 B-VG verankerte Recht Unbeteiligter, Verhandlungen als Zuhörer und Zuseher beizuwohnen (§§ 228 ff), und die **Parteienöffentlichkeit**, die das Recht der Parteien auf Anwesenheit bei allen oder bestimmten Prozesshandlungen.

4 Jene **Beschränkungen des Zutrittes** zu Gericht, die die **Raumverhältnisse** und die Handhabung der Ordnung erfordern, sowie Verfügungen des Präsidiums, dass Personen ohne **Legitimation** in den Gerichtssaal nicht eingelassen werden, sind zulässig (SSt 48/74 = EvBl 1978/49). Beschränkungen des Zutrittes im Hinblick auf die Raumverhältnisse dürfen aber nicht so weit gehen, dass sie einem Ausschluss der Öffentlichkeit gleichkommen; die Reservierung von einigen Plätzen für Vertreter der Massenmedien garantiert im besonderen Maße die Öffentlichkeit der HV (SSt 48/74 = EvBl 1978/49).

4a Das Betreten und Verlassen des **Verhandlungssaals** kann auf die Zeitpunkte des Aufrufs der HV, der Aufrufe der Zeugen und SV sowie Unterbrechungen der HV beschränkt werden (15 Os 84/13m,

SSt 2013/36). Es genügt, wenn ein Wechsel des Verhandlungssaals vor Beginn der HV am der Ausschreibung entsprechenden Ort mündlich bekannt gegeben wird (14 Os 98/16t, EvBl 2017/62 mit Anm Ratz). Beschränkungen des **Zugangs zum Gerichtsgebäude** außerhalb der Amtsstunden können jedoch Nichtigkeit begründen (13 Os 102/11 s, SSt 2012/9 = EvBl 2012/91); keine Nichtigkeit ist gegeben, wenn an der Eingangstür des Gerichtsgebäudes eine Telefonnummer angegeben ist, bei deren Anruf Interessierten Einlass gewährt wird (14 Os 93/16g, EvBl 2017/20 mit Anm Ratz).

Der Grundsatz der Öffentlichkeit erfordert nicht unbedingt, dass die HV im **Gerichtssaal** stattfindet; es ist auch eine HV im Richterzimmer (SSt 19/171) oder im Krankenzimmer eines Krankenhauses (EvBl 1956/183) zulässig. Zur Anordnung einer HV an Orten, zu denen die allgemeine Öffentlichkeit idR keinen Zugang hat, s § 221 Rz 4. **4b**

Es müssen **alle Teile der HV öffentlich** sein; wird im Zuge einer HV ein Augenschein vorgenommen, so muss dieser jedermann ebenso zugänglich sein wie die sonstige HV (SSt 13/30). **4c**

Öffentlichkeit bedeutet nicht, dass dem Publikum eine Beteiligung an der **Beweisaufnahme** zuerkannt wird; das Gericht ist daher weder dazu verhalten, Schriftstücke den die Öffentlichkeit repräsentierenden Anwesenden zur Einsicht vorzulegen, noch hat es dafür Sorge zu tragen, dass das Publikum die Aussagen der Vernommenen akustisch einwandfrei wahrnehmen oder deren Mienenspiel beobachten kann (SSt 2007/19 = JBl 2008, 672 mit krit Anm Öner; ähnlich SSt 2008/1 = JBl 2008, 539). **4d**

Die Verletzung des Abs 1 steht unter der **Nichtigkeitsdrohung** der §§ 281 Abs 1 Z 3, 345 Abs 1 Z 4. Siehe jedoch § 229 Rz 6. Bei Beurteilung der Nichtigkeitseinrede ist auf den Zeitpunkt der Abschlussverfügung (§ 229), nicht aber darauf abzustellen, ob sich die Erwartung des Gerichtes durch die nachfolgenden Ereignisse bestätigt hat (15 Os 16/16 s, EvBl 2016/99 mit Anm Ratz). Nichtigkeit kann auch durch faktische Hinderung Interessierter, an der HV teilzunehmen, verwirklicht werden (SSt 64/81). **5**

Das Verbot der Teilnahme **Bewaffneter** bezieht sich nicht nur auf Zuhörer, sondern auch auf Beteiligte (Parteien und Parteienvertreter) (Abs 2). **6**

- 7 § 22 MedienG verbietet **Fernseh-** und **Hörfunkaufnahmen** und -übertragungen sowie **Film-** und **Fotoaufnahmen** von Verhandlungen der Gerichte. Abs 4 wiederholt dieses Verbot. Ein Verstoß dagegen steht nicht unter Nichtigkeitssanktion (12 Os 4/15b, EvBl 2015/116 mit Anm *Ratz*). Abgesehen von den Beschränkungen für die sog elektronischen Medien durch das MedienG, ist bei volksoffentlichen Verhandlungen die Tätigkeit der Medienberichterstatter nicht eingengt: Mitschreiben und Zeichnen sind jedenfalls erlaubt. Ob **Tonaufnahmen** zugelassen werden, hat der Vorsitzende im Rahmen der sog Sitzungspolizei zu entscheiden.
- 8 Siehe auch die Bestimmungen des Art 6 Abs 1 MRK über die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen und den Ausschluss der Öffentlichkeit sowie die §§ 287, 294, 456.

§ 229. (1) Die Öffentlichkeit einer Hauptverhandlung darf von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten des Verfahrens oder eines Opfers ausgeschlossen werden:

1. wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit;

2. vor Erörterung des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereiches eines Angeklagten, Opfers, Zeugen oder Dritten;

3. zum Schutz der Identität eines Zeugen oder eines Dritten aus den in § 162 angeführten Gründen.

(2) Über einen Ausschluss gemäß Abs. 1 entscheidet das Schöffengericht in jeder Lage des Verfahrens mit Beschluss. Der Ausschluss kann das gesamte Verfahren oder einen Teil dessen umfassen, insoweit dies bei Überwiegen der schutzwürdigen Interessen (Abs. 1) geboten ist.

(3) Ein Beschluss gemäß Abs. 2 ist samt Gründen in öffentlicher Sitzung zu verkünden; gegen ihn steht ein selbständiges, die weitere Verhandlung hemmendes Rechtsmittel nicht zu.

(4) Die Verkündung des Urteils (§§ 259, 260) hat stets in öffentlicher Sitzung zu erfolgen.

IdF BGBl I 2007/93

Schrifttum: *Danek*, Neues zur Hauptverhandlung, ÖJZ 2008, 804.

- 1 Die Öffentlichkeit der HV entspricht einem Verfassungsgebot (s § 228 Rz 1). Ein **Ausschluss der Öffentlichkeit** darf daher nur aus

einem der in Abs 1 genannten **Gründe** erfolgen; der Grund braucht aber nur hinsichtlich eines von mehreren Angeklagten oder diesen gleichgestellten Beteiligten gegeben sein (13 Os 183/08y, SSt 2009/87). Der Ausschluss kann auf **Antrag** oder von Amts wegen vorgenommen werden, wobei nach dem Gesetzeswortlaut den Beteiligten des Verfahrens (s § 220) und dem Opfer die Antragsbefugnis zusteht. Im Falle einer Beeinträchtigung eines am Verfahren nicht beteiligten Dritten (etwa durch die Erörterung der Privatsphäre einer bei der HV uU gar nicht anwesenden Person) wird wohl auch diesem ein Antragsrecht zukommen.

Der Begriff der **öffentlichen Ordnung** (Abs 1 Z 1 erster Fall) **2** ist an sich sehr weit; der Öffentlichkeitsgrundsatz legt eine restriktive Deutung nahe. Es müssen ernst zu nehmende Gefahren für die Ordnung im Gerichtssaal oder die (sonstige) öffentliche Ordnung zu besorgen sein. Der Ausschluss der Öffentlichkeit zwecks Verhinderung der Propagierung nationalsozialistischen Gedankenguts wurde daher als gerechtfertigt anerkannt (11 Os 80/14w, JSt 2015, 377). Die **nationale Sicherheit** (Abs 1 Z 1 zweiter Fall) könnte etwa im Falle der öffentlichen Behandlung von Staatsgeheimnissen gefährdet sein. Auch zwischenstaatliche Beziehungen können Grund zum Ausschluss der Öffentlichkeit geben (SSt 27/38, 32/10, 41/7, RZ 1961, 40).

Ein Grund für den Ausschluss der Öffentlichkeit kann auch bei **3** Erörterung des **persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereiches** (Art 8 MRK) eines Angeklagten, Opfers, Zeugen oder Dritten (Abs 1 Z 2) gegeben sein. Das kann etwa dann der Fall sein, wenn Umstände, die die Geschlechtssphäre betreffen, in einer Art erörtert werden müssen, dass den Betroffenen nicht zugemutet werden kann, dass dies vor einem größeren Personenkreis geschieht. Besonders **schutzbedürftige Opfer** (§ 66a Abs 1) haben das Recht, den Ausschluss der Öffentlichkeit der HV zu verlangen (§ 66a Abs 2 Z 4). Auch Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse können zum Ausschluss der Öffentlichkeit führen (vgl § 26 UWG und § 213 FinStrG).

Auch die **Gefährdung** eines Zeugen oder eines Dritten (vgl **4** § 162) vermag einen Ausschluss der Öffentlichkeit zu rechtfertigen (Abs 1 Z 3).

- 5 Bei der E über den **Ausschluss** (Abs 2) sind die dafür und dagegen sprechenden Gründe sorgfältig gegeneinander abzuwägen (vgl SSt 27/38, 32/10, RZ 1961, 40). Der Ausschluss darf nur bei einem **Überwiegen** der schutzwürdigen Interessen (Abs 1) erfolgen (vgl auch EvBl 1982/41); dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen (12 Os 151/08k). Die Öffentlichkeit darf nur von dem Teil der HV ausgeschlossen werden, auf den sich die Gründe für den Ausschluss beziehen; es gibt also auch einen bloß **teilw Ausschluss**.
- 6 Nach 14 Os 48/12h, EvBl 2012/135, ist die Form der E über den Ausschluss – ungeachtet ihrer gesetzlichen Bezeichnung als Beschluss (Abs 2) – bloß eine prozessleitende **Verfügung** (§ 35 Abs 2 zweiter Fall) und daher nicht selbständig anfechtbar. Die E ist samt Gründen **öffentlich zu verkünden**. Die Verletzung dieser Förmlichkeit allein begründet keine Nichtigkeit (SSt 63/8).
- 7 Dem Verfassungsgebot des Art 6 Abs 1 MRK zufolge hat die **Verkündung des U** – auch im Falle eines Ausschlusses der Öffentlichkeit von der HV – stets öffentlich zu erfolgen (Abs 4). Die Verletzung dieser Vorschrift begründet Nichtigkeit iS des § 228 Abs 1 iVm § 281 Abs 1 Z 3 (EvBl-LS 2010/121).
- 8 Besondere Bestimmungen über einen Ausschluss der Öffentlichkeit enthalten: § 456 (bg Verfahren), § 42 JGG, § 213 FinStrG, § 26 UWG (Gefährdung von Geschäfts- oder Betriebsheimnissen) und §§ 8a Abs 2, 15 Abs 3 MedienG.

§ 230. (1) Nach der öffentlichen Verkündung dieses Beschlusses müssen sich alle Zuhörer entfernen.

(2) Richter und Staatsanwälte des Dienststandes, Richteramtsanwärter und Rechtspraktikanten sowie die in § 48 Abs. 1 Z 5 genannten Personen dürfen niemals ausgeschlossen werden. Angeklagte, Opfer, Privatbeteiligte oder Privatankläger können verlangen, dass drei Personen ihres Vertrauens der Zutritt gestattet werde. § 160 Abs. 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.

IdF BGBl I 2007/93 und I 2015/112

- 1 Im Falle des Ausschlusses der Öffentlichkeit haben sich grundsätzlich alle **Zuhörer** zu entfernen (Abs 1). Die Gerichtspersonen, die Beteiligten (§ 220), das Opfer, die Mitarbeiter psychosozialer

und juristischer Prozessbegleitung, der Verteidiger ua Vertreter sind keine „Zuhörer“ und deshalb nicht betroffen.

Abs 2 erster Satz legt fest, welche Personen niemals von der HV ausgeschlossen werden dürfen, auch wenn ihnen im Verfahren keine Rolle zukommt. Abs 2 zweiter Satz erlaubt den Angeklagten, Opfern, Privatbeteiligten und Privatanklägern die Beiziehung von drei **Vertrauenspersonen**. Diese sind ein Ersatz für die ausgeschlossene Öffentlichkeit; ihre Funktion ähnelt der der Gerichtszeugen (SSt 13/30). Vertrauenspersonen iS § 160 Abs 2 und 3 sind während der Vernehmung desjenigen **Zeugen**, dem sie Stütze sein sollen, ebenfalls zuzulassen. Zugelassen ist auch das Vorführungs- und Bewachungspersonal von verhafteten Angeklagten oder Zeugen. Über die Beiziehung weiterer Personen und Stellen in Jugendstrafverfahren s § 42 Abs 2 JGG. 2

Die Verletzung der Vorschrift des § 230 ist nicht ausdrücklich mit Nichtigkeit bedroht (SSt 13/30), sondern nur die des § 228. 3

§ 230 a. Soweit die Öffentlichkeit einer Verhandlung ausgeschlossen worden ist, ist es untersagt, Mitteilungen daraus zu veröffentlichen. Auch kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung der Tatsachen zur Pflicht machen, die durch die Verhandlung zu ihrer Kenntnis gelangen. Dieser Beschluß ist im Verhandlungsprotokoll zu beurkunden.

Schrifttum: Richter, Zur Zulässigkeit von Veröffentlichungen von oder aus Ermittlungsakten – zugleich eine Besprechung von OGH 15. 12. 2014, 6 Ob 6/14x, JSt 2015, 309.

Vom Schutz des § 230a sind nur **konkrete Inhalte** des unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführten Teils der HV erfasst, nicht jedoch Tatsachen, die schon vor Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt waren (MR 2010, 18). Die Verletzung des Veröffentlichungsverbotes ist nach § 301 StGB strafbar. 1

§ 231. (aufgehoben durch BGBl I 2007/93)

**2. Amtsverrichtungen des Vorsitzenden und des
Schöffengerichts während der Hauptverhandlung**

IdF BGBl I 2007/93

§ 232. (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung.

(2) Er ist verpflichtet, die Ermittlung der Wahrheit zu fördern, und hat dafür zu sorgen, daß Erörterungen unterbleiben, die die Hauptverhandlung ohne Nutzen für die Aufklärung der Sache verzögern würden.

(3) Er vernimmt den Angeklagten und die Zeugen und bestimmt die Reihenfolge, in der die Personen zu sprechen haben, die das Wort verlangen.

(4) Wenn mehrere Anklagepunkte vorliegen, kann er verfügen, daß über jeden oder über einzelne davon abgesondert zu verhandeln sei.

IdF BGBl I 2014/71

Schrifttum: *Danek*, Wahrheitsfindung und Prozessökonomie – Welche Rolle kommt dem Vorsitzenden in der Hauptverhandlung zu? RZ 2004, 122; *Kier*, Verständigungen in Strafverfahren – Ein Plädoyer gegen die Kodifizierung einer „StPO light“ in Österreich, AnwBl 2010, 402; *Lehner*, Verfahrensansprachen in Wirtschaftsstrafsachen, ZWF 2015, 275; *Medigovic*, Absprachen im Strafverfahren, Vorarlberger Tage 2007, 95; *Murko*, Zur Absprache im österreichischen Strafrecht, AnwBl 2015, 354; *Ratz*, Verfahrensbeendende Prozessabsprachen in Österreich, ÖJZ 2009, 949 = *Ottenstein* 2010, 45; *ders.*, Zur Reform der Hauptverhandlung und des Rechtsmittelverfahrens, ÖJZ 2010, 387; *Stuefer/Ruhri*, Verständigungen im Strafverfahren, *Ottenstein* 2010, 61; *Zaponig*, Von „Absprachen“ und „Verständigungen“ im Strafprozess. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zwischen Österreich und Deutschland (2011).

- 1 Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass Erörterungen, die die HV ohne Nutzen für die Aufklärung der Sache nur verzögern würden, unterbleiben (SSt 30/28).
- 2 Vgl auch § 52 Geo.

§ 233. (1) Dem Vorsitzenden liegt die Erhaltung der Ruhe und Ordnung und des der Würde des Gerichtes entsprechenden Anstandes im Gerichtssaal ob.

(2) Vor Gericht ist jedermann ein Sitz zu gestatten.

(3) Zeichen des Beifalles oder der Mißbilligung sind untersagt. Der Vorsitzende ist berechtigt, Personen, die die Sitzung durch solche Zeichen oder auf eine andere Weise stören, zur Ordnung zu ermahnen und nötigenfalls einzelne oder alle Zuhörer aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen. Widersetzt sich jemand oder werden die Störungen wiederholt, so kann der Vorsitzende über die Widersetzlichen eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 Euro, wenn es aber zur Aufrechterhaltung der Ordnung unerlässlich ist, eine Freiheitsstrafe bis zu acht Tagen verhängen.

IdF BGBl I 2004/136

Schrifttum: *Nimmervoll*, Haftrecht² (2015); *Thiele*, Tweets aus dem Gerichtssaal, RZ 2016, 130.

Die sog **Sitzungspolizei** (§§ 233 bis 237) ist räumlich auf den Ort (auch bei HV an Ort und Stelle: EvBl 1968/416) und zeitlich auf die Dauer der Gerichtssitzung beschränkt (SSt 39/12, EvBl 1950/573). Die Bestimmungen gelten auch im Verfahren vor dem ER des LG und im bg Verfahren (SSt 35/53). **1**

Dem Vorsitzenden und dem Gerichtshof sind folgende Mittel zur **Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Anstand** an die Hand gegeben: **2**

A. Hinsichtlich der **Zuhörer** (§ 233 Abs 3): **3**

1. Ermahnung.
2. Entfernung einzelner oder aller Zuhörer aus dem Gerichtssaal.
3. Verhängung einer Ordnungsstrafe, äußerstenfalls auch einer sofort zu vollstreckenden Freiheitsstrafe.

(Alle Maßnahmen obliegen dem **Vorsitzenden**.)

B. Hinsichtlich des **Angeklagten** (§ 234): **4**

1. Ermahnung und Androhung der Entfernung aus dem Gerichtssaal.
2. Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der HV für einige Zeit oder die ganze restliche Verhandlungsdauer einschließlich der Urteilsverkündung.
3. Verhängung einer Ordnungsstrafe, äußerstenfalls auch einer sofort zu vollstreckenden Freiheitsstrafe.

(Die unter 2. und 3. angeführten Maßnahmen obliegen dem **Schöffengericht**, die anderen dem **Vorsitzenden**.)

5 C. Hinsichtlich der **Verteidiger** und **Vertreter**, die **nicht der Disziplinalgewalt einer Landesbehörde** unterliegen (§ 236):

1. Ermahnung.
2. Verweis.
3. Verhängung einer Geldstrafe.

4. Entziehung des Wortes und Aufforderung an den Beteiligten, einen anderen Vertreter zu bestellen, bzw amtswegige Begebung eines Verteidigers.

5. Befristete Entziehung der Befugnis, als Vertreter in Strafsachen vor Gericht zu erscheinen.

(Die unter 2. und 3. angeführten Maßnahmen obliegen dem **Schöffengericht**, die unter 5. angeführte dem **OLG**, die anderen dem **Vorsitzenden**.)

6 D. Hinsichtlich der **Verteidiger** und **Vertreter**, die der **Disziplinalgewalt einer Landesbehörde** unterliegen (§ 236a):

1. Ermahnung.
2. Abmahnung.

3. Entziehung des Wortes und Aufforderung an die Partei, einen anderen Vertreter zu bestellen, bzw amtswegige Begebung eines Verteidigers.

4. Disziplinaranzeige an die Landesbehörde.

(Alle Maßnahmen obliegen dem **Vorsitzenden**.)

7 E. Hinsichtlich der **Privatankläger, Privatbeteiligten, Opfer, Haftungsbeteiligten, Zeugen und SV** (§ 235):

1. Ermahnung.

2. Entfernung aus dem Gerichtssaal.

3. Verhängung einer Ordnungsstrafe, äußerstenfalls auch einer sofort zu vollstreckenden Freiheitsstrafe.

(Alle Maßnahmen obliegen dem **Schöffengericht**.)

8 Jedermann ist ein **Sitz** zu gestatten, ohne dass damit ein Zwang zum Sitzen verbunden wäre.

§ 234. Wenn der Angeklagte die Ordnung der Verhandlung durch ungeziemendes Benehmen stört und ungeachtet der Ermahnung des Vorsitzenden und der Androhung, daß er aus